

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 194, am 11.04.2003, im Studienjahr 2002/03.

**194. Anerkennungsverordnung für den Übertritt vom Studienplan AHStG zum Studienplan UniStG der Studienkommission Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie für die Studienrichtung Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

*Beschlossen durch die Studienkommission der Studienrichtung Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie am 4. April 2003;*

Gemäß UniStG § 59 (1) hat die Studienkommission Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie am 3.3.2003 auf Antrag ihres Vorsitzenden die folgende Verordnung zur Anrechnung von nach den Bestimmungen des AHStG absolvierten Lehrveranstaltungen für das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie für die nach dem neuen Studienplan des UniStG - verlautbart im Mitteilungsblatt XXVII vom 14.6.2002 - geforderten Lehrveranstaltungen einstimmig beschlossen:

**1. Bei Übertritten nach dem 1. Studienabschnitt und im 2. Abschnitt:**

1. Da weder aus wissenschaftsinternen Gründen noch im internationalen Vergleich ein Studium der Studienrichtung *Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie* ohne Grundkenntnisse in einer der zentralen altorientalischen Sprachen, dem Sumerischen, sinnvoll abgeschlossen werden kann, beschließt die Studienkommission unter Berufung auf § 2 (2) und § 3 1. des UniStG das folgende:

Da bei Übertritten in das UniStG nach dem 1. Studienabschnitt der Fall eintreten könnte, dass der im alten Studienplan (AHStG) im 2. Studienabschnitt vorgesehene explizite und implizite Erwerb von Grundkenntnissen im Sumerischen (§ 4 a) und b) im Umfange von 4 bis 6 SS, der nach dem neuen Studienplan im 1. Studienabschnitt im Umfange von 6 SS erfolgen muss (§ 6 b), nicht nachgewiesen wird, beschließt die Studienkommission, dass für den betroffenen Kreis von Studierenden der Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen im Sumerischen im Umfange von mindestens 4 SS bis zum Abschluss des 2. Studienabschnittes vorzulegen ist. Die Leistungen können im Rahmen der Freien Wahlfächer angerechnet werden. Um eventuelle Härten beim Abschluss des Studiums nach dem alten Studienplan (AHStG) zu vermeiden, wird zudem auf die neue Fassung der Übergangsbestimmungen im neuen Studienplan verwiesen.

**2. Bei Übertritten im 1. Studienabschnitt:**

Für die Anrechnung der nach dem alten Studienplan (AHStG) absolvierten Lehrveranstaltungen im neuen Studienplan (UniStG) gelten folgende Äquivalenzen:

Pflichtfach nach § 1 lit. a) (10 SWS)	§ 6 a) Einf. in das Akkadische (10SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. b) 1. (6 SWS)	§ 6 c) (6 SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. c) (4 SWS)	§ 6 d) (4 SS)
Pflichtfach nach § 1 lit. d) (2 SWS)	§ 6 e) (2SS)
Wahlfach nach § 1 lit e) 8 (SWS)	§ 6 e) (8 SS)

**3. Bei Übertritten nach dem 1. und im 2. Studienabschnitt**

Pflichtfach nach § 4a) (12 SWS)	§ 8 a) (10 SS)
Pflichtfach nach § 4 b) (4 SWS)	§ 8 c) (4 SS)
Pflichtfach nach § 4 c) (6 SWS)	§ 8 b) (6 SS)
Wahlfach nach § 4 e) (12 SWS)	§ 8 d) 1. (12 SS)
Wahlfach nach § 4 g) (12 SWS)	§ 8 d) 2. (12 SS)

#### **4. Durchführung**

1. Übertrittsformulare sind von Vorsitzenden der StuKo zu unterschreiben.
2. Entsprechend § 9 (2) des am 14. Juni 2002 gemäß UniStG verlautbarten neuen Studienplans für das Diplomstudium der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach dein Studienvorschriften des AHStG bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solches insgesamt anzuerkennen.

Übertrittsformulare finden sich unter dem Link [www.univie.ac.at/studentpoint](http://www.univie.ac.at/studentpoint)  
Bitte beim Stuko-Vorsitzenden Selz unterschreiben lassen!!

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
S e l z